



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Bezirksamt Altona - 22758 Hamburg

Bezirksamt Altona
 Bezirksamtleitung
 z. Hdn. Frau Liane Melzer
 Platz der Republik 1

 22765 Hamburg

Abteilung Veterinärwesen

Jessenstraße 1-3
 22767 Hamburg

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Sibylle Münz
sibylle.muenz@altona.hamburg.de

Telefon: 040 – 428 11- 6091

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben:)

Hamburg, 27.02.2019

Vollzug des Tierschutzgesetzes
Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 8a TierSchG

Sehr geehrte Frau Melzer,

I. Erlaubnis

aufgrund Ihres Antrags vom 19.09.2018 wird der Freien und Hansestadt Hamburg (K. d. ö. R.), Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg in Verantwortung des Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1 in 22765 Hamburg, hiermit gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8a Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) in der z.Zt. geltenden Fassung die widerrufliche Erlaubnis erteilt,

1. **Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden zu halten,**
2. **Wirbeltiere (hier: Europäische Nerze) zu züchten.**

Die Erlaubnis unter Nr. 1 ist auf das Wildgehege Klövensteen mit den im Anhang A I bis A III des Antrags vom 19.09.2018 benannten Flurstücken und Gehegen sowie auf die in Anhang B aufgeführten Tierarten beschränkt.

Für die genannten Tätigkeiten im Sinne des Tierschutzgesetzes verantwortliche und sachkundige Personen sind:

Verantwortliche und sachkundige Person	Tierarten, auf die sich die Sachkunde bezieht
[Redacted]	Dammhirsche, Rothirsche, Sikahirsche, Mufflons, Wildschweine, Europäische Nerze, Frettchen, Waschbären, Lachshühner, Pommerngänse, Uhus

[REDACTED]	Dammhirsche, Rothirsche, Sikahirsche, Mufflons, Wildschweine, Europäische Nerze, Frettchen, Waschbären, Lachshühner, Pommerngänse, Uhus
[REDACTED]	Dammhirsche, Rothirsche, Sikahirsche, Mufflons, Wildschweine, Europäische Nerze, Frettchen, Waschbären, Lachshühner, Pommerngänse
[REDACTED]	Dammhirsche, Rothirsche, Sikahirsche, Mufflons, Wildschweine, Europäische Nerze, Frettchen, Waschbären, Lachshühner, Pommerngänse, Uhus

II. Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Die Abteilung Veterinärwesen des Bezirksamt Altona behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen vor. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis unter III. verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung der Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen einschlägige Bestimmungen des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts festgestellt werden.

III. Die Erlaubnis ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Die Erlaubnis ist gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2a (alte Fassung) TierSchG mit den nachfolgenden Auflagen versehen:

1. Die Erlaubnis unter I. Nr. 1 bezieht sich antragsgemäß auf folgende Tierarten: Damhirsche, Rothirsche, Sikahirsche, Wildschweine, Europäische Nerze, Frettchen, Mufflons, Waschbären, Uhus, Lachshühner und Pommerngänse
2. Die Erlaubnis unter I. Nr. 1 bezieht sich auf die im Antrag bezeichneten Flurstücke und Gehege des Wildpark Klövensteen in 22559 Hamburg; sie schließt die Zurschaustellung des Uhu „Gonzo“ (Ringnummer: Z G 24,0 16 0001) im Rahmen von Flugshows am Standort Klövensteen sowie die auswärtige Zurschaustellung des Uhu „Gonzo“ (Ringnummer: Z G 24,0 16 0001) an wechselnden Standorten mit ein.
3. Die auswärtige Zurschaustellung des Uhu „Gonzo“ (Ringnummer: Z G 24,0 16 0001) ist der Abteilung Veterinärwesen des Bezirksamt Altona mindestens 3 Wochen vor der geplanten Zurschaustellung schriftlich bekannt zu geben, so dass die Erlaubnis für die auswärtige Präsentation des Vogels ggf. um weitere tierschutzrechtliche Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.
4. Die Erlaubnis unter I. Nr. 2 bezieht sich auf die, im Rahmen des Europäischen Erhaltungsprogramms (EEP) in Verbindung mit dem Auswilderungsprojekt Euro Nerz e.V., im Wildpark Klövensteen gezüchteten europäischen Nerze.
5. Der Erlaubnisinhaber oder von diesem beauftragte Personen haben der Abteilung Veterinärwesen des Bezirksamt Altona jede wesentliche Änderung, der in der Erlaubnis festgelegten Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen damit erforderlichenfalls die Erlaubnis ergänzt oder geändert werden kann. Dies gilt insbesondere für beabsichtigte Wechsel der verantwortlichen und sachkundigen Personen, Änderungen bezüglich Art und Anzahl der Tiere im Bestand (nur Neuaufnahmen) oder hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Tiere sowie für geplante bauliche Veränderungen der Gehege und/oder Betriebsräumen.

Die Haltung und Unterbringung der Tiere hat entsprechend den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz zu erfolgen. Mindestanforderungen der gültigen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Gutachten des BMELV sowie der einschlägigen Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. über Mindestanforderungen an die Tierhaltung sind einzuhalten.

7. Die sachkundige Betreuung sowie die art- und verhaltensgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung ist für alle betroffenen Tierarten durch die verantwortlichen und sachkundigen Personen sicherzustellen.
8. Die Betreuung der Tiere und alle mit dieser im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, dürfen von Auszubildenden/ Praktikanten nur unter der Aufsicht sachkundiger Personen durchgeführt werden. Der Ausbildungsstand ist dabei zu berücksichtigen.
9. Die Tierhaltung ist mindestens einmal täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, auf den Gesundheitszustand der Tiere und die Funktionsfähigkeit der Haltungseinrichtungen zu kontrollieren.
10. Es ist ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben für jedes Tier enthält: Tierart, Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. Schutzstatus der Tiere, ggf. Kennzeichnung (Transponder, Ringnummer, Ohrmarkennummer), Datum des Zugangs in den Bestand sowie Herkunft unter Angabe des Namens und der Anschrift der abgebenden Person, Datum des Abgangs aus dem Bestand sowie Verbleib unter Angabe des Namens und der Anschrift der aufnehmenden Person; Entsorgungsbelege (im Todesfall) sind aufzubewahren. Das Bestandsbuch ist stets aktuell zu führen.
11. Die sachkundigen Personen müssen mindestens eine externe Schulung pro Jahr in ihrem Fachbereich absolvieren. Zusätzliche regelmäßige fachspezifische interne und externe Schulungen sind anzustreben. Die Schulungen sind zu dokumentieren
12. Der Tierbestand ist in regelmäßigen Abständen (mindestens 4x/Jahr) durch einen Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere zu inspizieren.
13. Es müssen für alle Tierarten in Anzahl und Größe ausreichende und von den anderen Gehegen abtrennbare Quarantänegehege mit Absonderungsmöglichkeiten für kranke und verletzte Tiere sowie Neubesatz vorhanden sein.
14. Das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten oder Töten von Tieren, die für die Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind, darf nur durch Personen mit entsprechender Sachkunde für die entsprechende Tierart gemäß § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) durchgeführt werden.

IV. Begründungen

zu I.:

Die Bezirksamtsleiterin des Bezirksamt Altona, Frau Liane Melzer, beantragte am 19.09.2018 in Verantwortung des Bezirksamt Altona die Erlaubnis Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden zu halten und Wirbeltiere (hier: Europäische Nerze) zu züchten (Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8a TierSchG).

Die für die Tätigkeit verantwortliche und sachkundige Person Herr Dr. Michel Delling verfügt aufgrund seiner Ausbildung als Diplom Biologe mit Schwerpunkt Zoologie, seiner Ausbildung als Falkner sowie aufgrund seines bisherigen erfolgreichen beruflichen Umgangs mit den im Tierpark Kövensteen gehaltenen Tierarten, über die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Herr Nils Fischer verfügt aufgrund seiner langjährigen erfolgreichen Haltung und dem beruflichen Umgang mit den im Antrag genannten Tierarten sowie seiner Ausbildung als Jäger über die für die Tätigkeit als verantwortliche und sachkundige Person erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Frau Lisa Medelnik und Herr Max Henkel verfügen aufgrund ihrer Ausbildung als Tierpfleger mit Fachrichtung Zoo, sowie Frau Medelnik zusätzlich aufgrund ihrer Ausbildung als Falknerin und Jägerin, über die für die Tätigkeit als verantwortliche und sachkundige Person notwendigen ausreichenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Entscheidung stützt sich auf § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8a TierSchG. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TierSchG bedarf derjenige einer Erlaubnis, der Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden hält. Ebenso benötigt nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG derjenige eine Erlaubnis, der Wirbeltiere gewerbsmäßig züchtet.

Die Erlaubnis nach Art. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 8a TierSchG ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1-4 alte Fassung TierSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 TierSchG bedenkenfrei bestehen. Nach den Feststellungen der Abteilung Veterinärwesen des Bezirksamt Altona ist dies im vorliegenden Fall gegeben. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

zu II.

Die Erlaubnis wurde mit Auflagen- und Widerrufsvorbehalten versehen um sicherzustellen, dass die Erlaubnis im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen an die neue Situation angepasst bzw. widerrufen werden kann.

zu III.

Gemäß § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2a (alte Fassung) und § 36 VwVfG kann eine Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die enthaltenen Auflagen und Bedingungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die Haltung der im Antrag genannten Tierarten im Wildgehege Klövensteen den allgemeinen tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

V. Hinweise:

Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert an Sie.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]
[Redacted Name]
(Amtstierärztin)

